

Polizeidirektion Hannover
Verordnung
zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands im Bereich der Polizeidirektion
Hannover
Vom 18. 8. 2005

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGB1. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. 7. 2004 (BGB1. I S. 1838), i. V. m. § 2 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 23. 7. 2003 (Nds. GVB1. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 6. 2005 (Nds. GVB1. S. 191), wird hiermit für den Bereich der Polizeidirektion Hannover Folgendes verordnet:

§1

(1) In der Landeshauptstadt Hannover ist es mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Flächen verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

(2) Im Bereich der Region Hannover ist es im gesamten Gebiet der Gemeinde Isernhagen verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

(3) Das Verbot umfasst jeweils auch die an den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen gelegenen Hauseingänge, Einfahrten und Durchfahrten.

§2

Von dem Verbot des § 1 ist das nachfolgend begrenzte Gebiet in der Landeshauptstadt Hannover ausgenommen:

Herschelstraße im Bereich zwischen der Celler Straße und der Brüderstraße sowie die Andreaestraße im Bereich von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur

Mehlstraße und die Mehlstraße, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

§3

(1) Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGB1. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 3. 2005 (BGB1. I S. 837), als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen im Einzelfall geahndet werden.

(2) Beharrliche Zuwiderhandlungen gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 184 d des Strafgesetzbuchs i. d. F. vom 13. 11. 1998 (BGB1. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGB1. I S. 1841), mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden.

§4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MB1. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Hannover (Sperrbezirksverordnung) vom 2. 5. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 419) außer Kraft.

Hannover, den 18. 8. 2005

Polizeidirektion Hannover

Klosa¹